

N 1.1.2 Testamentsvollstrecker*

N 1.1.2

Gelegentlich benennt der Erblasser einen Geistlichen als Testamentsvollstrecker, der dann den Willen des Erblassers ausführen und den Nachlaß abwickeln soll. Gleichzeitig hätte er den Erben gegenüber Rechnung zu legen, die noch ausstehenden Einkommen- und Vermögenssteuererklärungen (oft für mehrere zurückliegende Jahre) zu fertigen und die Erbschaftssteuererklärungen der am Erbfall Beteiligten abzugeben, wobei er u. U. für die Entrichtung der Erbschaftssteuer persönlich haften würde. Da das Amt des Testamentsvollstreckers mit viel Mühe und Zeitaufwand verbunden ist, ist dringend von der Annahme eines solchen Amtes abzuraten. Vor Annahme des Amtes wäre von einem Geistlichen jedoch stets die Zustimmung des Generalvikars einzuholen (can. 285 § 4 CIC).

(Abl. 1995 S. 267)

Hinweis:

Gem. can. 285 § 4 CIC muß jeder Geistliche, der vom Erblasser oder vom Nachlaßgericht zum Testamentsvollstrecker benannt wird, die Erlaubnis seines Ordinarius einholen, bevor er dem Nachlaßgericht die Annahme des Amtes erklärt. Es wird deshalb dringend empfohlen, sich vor Annahme des Amtes mit der Bischöflichen Finanzkammer in Verbindung zu setzen.

Hat der Testamentsvollstrecker das Amt angenommen, richtet sich seine Tätigkeit nach den Vorschriften der §§ 2203 ff. des BGB. Danach hat der Testamentsvollstrecker insbesondere

- die letztwilligen Verfügungen des Erblassers zur Ausführung zu bringen,
- die Auseinandersetzung unter den Miterben vorzunehmen,
- den Nachlaß ordnungsgemäß zu verwalten,
- ein Nachlaßverzeichnis zu erstellen,
- den Erben Rechnung zu legen,
- die Erbschaftssteuererklärung abzugeben und die Erbschaftssteuer für die Erben abzuführen (§§ 31 Abs. 5, 32 S. 2 ErbStG).

Außerdem haftet er

- bei einer schuldhaften Verletzung der ihm obliegenden Verpflichtungen dem Bedachten gegenüber
- für die ordnungsgemäße Erfüllung der steuerlichen Pflichten gemäß §§ 34, 69 AO.

Für seine Tätigkeit kann der Testamentsvollstrecker gemäß § 2221 BGB eine angemessene Vergütung verlangen, sofern nicht der Erblasser ein anderes bestimmt hat. Der Testamentsvollstrecker kann das Amt jederzeit kündigen. Die Kündigung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht.

(Unveröff.)

→ B 7.1

→ ST 1.3.1

* Auszug aus: Die Verwaltung ortskirchlichen (Stiftungs-)Vermögens sowie das Personalwesen pfarrlicher Mitarbeiter (Abl. 1995 S. 133-268)